

Zählung wie beim Landrecht des Sachsenspiegels⁶⁷ hat durchsetzen können⁶⁸. Auch der eigentliche Umfang der Artikel variiert stark, was angesichts des ebenso stark variierenden Artikelumfangs in der handschriftlichen Überlieferung auch nicht verwundert. Die Glosse zum Weichbildrecht schließlich ist nur in dem oben erwähnten Druck von Daniels / Gruben aus dem Jahre 1858 überhaupt enthalten⁶⁹.

Hinzu kommt, dass die vorliegenden Ausgaben der rechtshistorischen Erforschung des Magdeburger Weichbildrechts unüberwindbare Schwierigkeiten entgegenstellen. Ich will zeigen, was ich meine, indem ich das in seiner Undurchdringlichkeit schon im 19. Jahrhundert kaum hinnehmbare Gestrüpp anhand der wohl noch verbreitetsten Edition des Weichbildrechts in kurzen Zügen nachzeichne:

Die Edition von v. Daniels und v. Gruben gibt die Praefatio in zwei Varianten⁷⁰, die Weichbildchronik in fünf Ausgaben⁷¹, das Ottonische Privileg in vier⁷², den Text des Weichbildrechts in zwei⁷³ Varianten und die Glosse zum Weichbildrecht schließlich in einer⁷⁴ wieder. Jegliche Information zu den zugrundeliegenden Handschriften fehlt. Sie wurde vom Editor erst später an versteckter Stelle nachgereicht⁷⁵. Demnach entstammt die erste Praefatio der Handschrift Oppitz 735 und die zweite der Handschrift Oppitz 861 („Große Görlitzer Handschrift“). Von den drei kürzeren Varianten der Weichbildchronik⁷⁶ folgt die

67) Zu deren Entstehung Bernd KANNOWSKI, *Die Umgestaltung des Sachsen-spiegelrechts durch die Buch'sche Glosse* (MGH Schriften 56, 2007) S. 521.

68) Das lässt sich gut an den in jüngerer Zeit erschienenen Arbeiten über das Magdeburger Recht ablesen, etwa Dirk MOLDT, *Deutsche Stadtrechte in Siebenbürgen. Korporationsrechte, Sachsenspiegelrecht, Bergrecht* (2009) S. 213 ff., oder Tim MEYER, *Gefahr vor Gericht. Die Formstrenge im sächsisch-magdeburgischen Recht*, Köln 2009.

69) LUDOVICI, *Sächsisches Weichbild* (wie Anm. 63) gibt „Nöthige Auszüge[e] aus der Gloße“ (so das Titelblatt), allerdings selbst diese Auszüge meistens um die Allegate verkürzt.

70) v. DANIELS / v. GRUBEN, *Das Sächsische Weichbildrecht* (wie Anm. 21) Sp. 5–8.

71) Ebd., Sp. 9–20 und Sp. 21–52.

72) Ebd., Sp. 57–62 und Sp. 175 f.

73) Ebd., Sp. 63–176.

74) Ebd., Sp. 177–438.

75) Alexander v. DANIELS erläuterte sie nachträglich in der Vorrede seiner Landrechtsausgabe (Land- und Lehenrechtsbuch. Sächsisches Land- und Lehnrecht. Schwabenspiegel und Sachsenspiegel [Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters 3], Bd. 1 und 2 (1863) Vorrede, Sp. IX–XIV).

76) v. DANIELS / v. GRUBEN, *Das Sächsische Weichbildrecht* (wie Anm. 21) Sp. 13–20.